



Aktenzeichen: Pet 1-20-06-262-026542

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.12.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Abschiebung von Schutzsuchenden aus dem Iran zu stoppen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 202 Mitzeichnungen und 45 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass auf die vorgetragenen Gesichtspunkte nicht im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Abschiebestopp in den Iran aufgehoben worden sei, obwohl sich die politische Lage im Iran nicht verbessert, sondern verschlechtert habe. Im Jahr 2023 hat es über 500 vollstreckte Todesurteile gegeben, im Januar 2024 bereits zwei, vielen politisch Gefangenen drohe das gleiche Schicksal. Eine weitere junge Frau, Amrita Garawand, habe ihr Leben verloren, nachdem die Sittenpolizei sie aufgegriffen hätte, weil ihr Kopftuch verrutscht gewesen sei. Auch vor Kindern und Jugendlichen mache die sogenannte Sittenpolizei keinen Halt, die Straßen würden mit Kameras überwacht, es würden Droh-SMS verschickt, Geschäfte von Frauen, die ohne Hijab bedienten, geschlossen und die Bevölkerung ermuntert, Frauen zu denunzieren, die sich nicht den Regeln der Regierung unterwürfen. Menschen, die sich an Protesten beteiligten, würden festgenommen, geschlagen oder gefoltert. Sämtliche Existenzgrundlagen würden ihnen genommen und ihre Familien drangsaliert. Es sei in einer Demokratie nicht hinnehmbar, dass Deutschland diese Zustände ignoriere und Abschiebungen in den Iran für zumutbar halte.



Der Petitionsausschuss hat die Forderungen der Petition eingehend geprüft und der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen bzw. zu aktualisieren. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die Regelung zum Abschiebungsstopp in den Iran am 31. Dezember 2023 ausgelaufen ist, weil die dafür zuständigen Länder im Rahmen der 220. Innenministerkonferenz (IMK) vom 6. bis 8. Dezember 2023 keinen einvernehmlichen Beschluss für eine Verlängerung gefasst haben.

Die Rolle des Bundes in Gestalt des Bundesministeriums des Innern (BMI) ist gesetzlich auf das Erfordernis der Erteilung des Einvernehmens zu einem solchen Abschiebungsstopp beschränkt.

Auch seit Auslaufen des Abschiebungsstopps zu Beginn des Jahres 2024 finden Rückführungen in den Iran indes nur in wenigen Fällen statt. Im Übrigen galt auch bis Ende 2023 kein absoluter Stopp von Rückführungen in den Iran, da unter anderem Gefährder und schwere Straftäter davon ausgenommen waren.

Generell sind für den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen die Länder zuständig. Rückführungen setzten grundsätzlich eine vollziehbare Ausreisepflicht der betroffenen Person voraus. Das für die Prüfung von Asylanträgen zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft zuvor in jedem Einzelfall sorgfältig, ob die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl/internationalem Schutz oder die Feststellung eines Abschiebungsverbotes vorliegen. In der Einzelfallprüfung wird die von den Antragstellern vorgetragene Verfolgung gewürdigt. Darüber hinaus fließen sämtliche Erkenntnisse zur schutzsuchenden Person sowie zur Herkunftsregion in die Entscheidung ein. Ergänzend dazu werden Erkenntnisse des Auswärtigen Amtes sowie der europäischen Partnerbehörden und internationaler Organisationen vom BAMF berücksichtigt. Die Menschenrechtslage im Iran, insbesondere die Entwicklung der Ereignisse in Folge des Todes von Jina Mahsa Amini, wird dabei laut Auskunft der Bundesregierung fortlaufend aufmerksam beobachtet.



Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss des Bundestages keinen Handlungsbedarf im Sinne des Anliegens der Petition zu erkennen. Er empfiehlt im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.